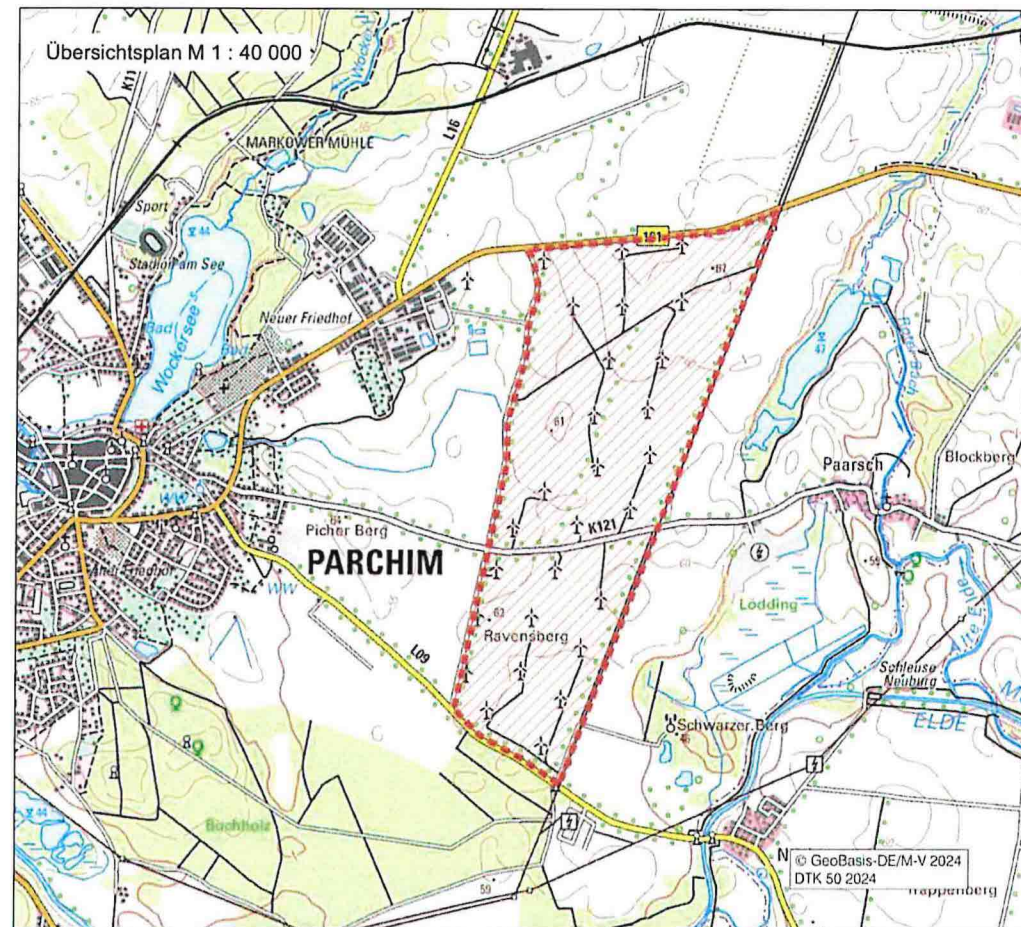




Luftbild mit Planbereich (Quelle: Geobasis-DE/M-V 2024)

STADT PARCHIM

Landkreis Ludwigslust-Parchim / Land Mecklenburg-Vorpommern

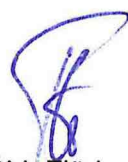
Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 44 „Windeignungsgebiet Parchim-Ost“

Beschluss am:
11.06.2025

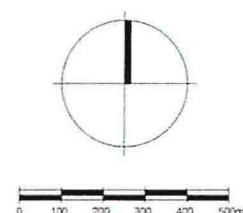
Inkraftsetzung am
20.09.2025

Parchim, den 19.09.2025




Dirk Flörke
Bürgermeister

TEIL A: PLANZEICHNUNG

Gemarkung
Parchim
Flur 2Gemarkung
Parchim
Flur 2Gemarkung
Parchim
Flur 1Gemarkung Parchim
Flur 6Gemarkung Parchim
Flur 7Gemarkung Parchim
Flur 6Gemarkung Parchim
Flur 17Grenze des räumlichen
Geltungsbereiches des Bebauungsplans
(§ 9 Abs. 7 BauGB)Satzung zur Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 44
„Windeignungsgebiet Parchim-Ost“

Auf Grund von § 1 Abs. 8 und § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Parchim vom 11.06.2025 folgende Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 44 „Windeignungsgebiet Parchim-Ost“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

TEIL B TEXT

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Satzung umfasst das im Übersichtsplan umgrenzte Plangebiet des am 10.11.2013 in Kraft getretenen Bebauungsplans Nr. 44 der Stadt Parchim.

§ 2 Gegenstand der Satzung

Der am 10.11.2013 in Kraft getretene Bebauungsplan Nr. 44 der Stadt Parchim *Windeignungsgebiet Parchim-Ost* wird aufgehoben. Mit dem Inkrafttreten der Aufhebungssatzung gelten alle Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 44 der Stadt Parchim als aufgehoben.

In Kraft seit 20.09.2025

Parchim, 19.09.2025



Siegelabdruck

A blue ink signature of the Mayor, Flörke.Flörke
Bürgermeister

Bürgermeister

INHALTSVERZEICHNIS:

Satzung zur Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 44
„Windeignungsgebiet Parchim-Ost“

Verfahrensvermerke

Begründung 6

1. Planungsanlass 6

1.1. Planerfordernis 6

1.2. Geltungsbereich 7

1.3. Verfahren 7

2. Grundlagen..... 8

2.1. Rechtsgrundlagen 8

2.2. Vorgaben übergeordneter Planungen 8

3. Festsetzungen, die mit der Planaufhebung entfallen10

3.1 Art der baulichen Nutzung10

3.2 Vom Bauordnungsrecht abweichende Maße der Tiefe der Abstandsflächen.....11

3.3 Von Bebauung freizuhaltende Flächen12

3.4 Führung von Versorgungsanlagen und -leitungen12

3.5 Sonstige technische Vorkehrungen zur Vermeidung oder Minderung schädlicher
Umwelteinwirkungen 12

3.6 Örtliche Bauvorschriften 14

4. Kompensationsmaßnahmen.....14

5. Auswirkungen der Planaufhebung16

6. Umweltbericht.....17

7. Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen zum Vorentwurf18

ANLAGE

UMWELTBERICHT, APRIL 2025 (M.Sc. Isabel Hohmann)

Verfasser:

Begründung	Dipl.-Ing. Katrin B. Kühn:	Büro für Stadt- und Dorfplanung Rostock 18057 Rostock, Warnowufer 59 0381. 37706 44 mobil: 0179. 44 80 457 kk@bsd-rostock.de
Umweltbericht	M. Sc. Isabel Hohmann	BHF Landschaftsarchitekten GmbH 19053 Schwerin, Ostorfer Ufer 4 0385. 593789-24 hohmann@bhf-sn.de

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 15.05.2024. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungs- und Informationsblatt der Stadt Parchim "Uns Pütt" Nr. 06 am 14.06.2024 sowie auf der Internetseite der Stadt Parchim erfolgt.
2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 Abs. 1 des LPLG M-V mit Schreiben vom 05.07.2024 beteiligt worden.
3. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB ist durch Veröffentlichung auf dem Bauleitplanserver M-V <https://bplan.geodaten-mv.de> und auf der Internetseite der Stadt Parchim in der Zeit vom 12.08.2024 bis 12.09.2024 durchgeführt worden. Darüber hinaus waren die Unterlagen auch im Bauamt der Stadt Parchim einsehbar. Die ortsübliche Bekanntmachung ist durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungs- und Informationsblatt "Uns Pütt" Nr. 08/2024 sowie auf der Internetseite der Stadt Parchim erfolgt.
4. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 09.08.2024 zur Abgabe einer Stellungnahme auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detailierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert worden. Die Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 09.08.2024.
5. Der Entwurf der Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 44, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie Begründung und Anlagen wurden durch die Stadtvertretung am 11.12.2024 gebilligt und zur Veröffentlichung im Internet bestimmt.
6. Der Entwurf der Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 44, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie Begründung und Anlagen wurden nach § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 20.01.2025 bis zum 21.02.2025 auf der Internetseite der Stadt Parchim sowie dem Bau- und Planungsportal M-V (<https://bplan.geodaten-mv.de>) zugänglich gemacht.

Darüber hinaus wurde der Entwurf der Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 44, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie Begründung und Anlagen vom 20.01.2025 bis zum 21.02.2025 während den Zeiten:

Mo 8:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Di 8:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:00 Uhr
Mi 8:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Do. 8:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Fr. 8:00 - 12:00 Uhr

in der Stadtverwaltung Parchim, Stadthaus, Blutstraße 5, Fachbereich Bau und Stadtentwicklung im Raum A 111 öffentlich ausgelegt.

Die Veröffentlichung im Internet ist am 17.01.2025 ortsüblich im amtlichen Bekanntmachungs- und Informationsblatt der Stadt Parchim "Uns Pütt" Nr. 01/2025, auf der Internetseite der Stadt Parchim (www.parchim.de/bekanntmachungen) sowie auf dem zentralen Internetportal des Landes (<https://bplan.geodaten-mv.de>) mit folgenden Hinweisen bekannt gemacht worden:

- dass Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können,
- dass Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen, bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden können,
- dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Aufhebung des Bebauungsplans Nr.44 unberücksichtigt bleiben können.

Des Weiteren wurde darauf hingewiesen, dass näher bezeichnete Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind.

7. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie die Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB sind mit Schreiben vom 17.01.2025 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Dabei wurden sie über die öffentliche Auslegung informiert.

8. Die Stadtvertretung der Stadt Parchim hat die fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen gemäß § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 2 sowie § 4 Abs. 2 BauGB am 11.06.2025 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
9. Die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 44, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 11.06.2025 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom 11.06.2025 gebilligt.

Parchim, den 11.09.2025



Siegelabdruck

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Dirk Flörke'.

Dirk Flörke
Bürgermeister

10. Die Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplans Nr.44, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.

Parchim, den 19.09.2025



Siegelabdruck

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Dirk Flörke'.

Dirk Flörke
Bürgermeister

11. Der Beschluss über die Aufhebung der Satzung der Stadt Parchim über den Bebauungsplan Nr. 44 sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind ortsüblich am 19.09.2025 im amtlichen Bekanntmachungs- und Informationsblatt "Uns Pütt" Nr. 09/2025, über das Bau- und Planungsportal MV unter <https://bplan.geodaten-mv.de> sowie auf der Internetseite der Stadt Parchim unter www.parchim.de/bekanntmachungen bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§§ 214, 215 BauGB), § 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern und weiter auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.

Die Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 44 ist am 20.09.2025 in Kraft getreten.

Parchim, den 19.09.2025.



Siegelabdruck

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Dirk Flörke'.

Dirk Flörke
Bürgermeister

Stadt Parchim		
Aufhebung des Bebauungsplans Nr.44 <i>Windeignungsgebiet Parchim-Ost</i>		Begründung

Begründung

1. Planungsanlass

1.1. Planerfordernis

Der Bebauungsplan Nr. 44 *Windeignungsgebiet Parchim-Ost* ist seit 10.11.2013 verbindlich. Innerhalb des Plangeltungsbereichs sind gemäß § 11 BauNVO Sonstige Sondergebiete mit der Zweckbestimmung *Windpark* sowie Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt. Darüber hinaus wurden Festsetzungen zur Tiefe der Abstandsflächen auf Grund der damals gültigen Landesbauordnung und Festsetzungen zu technischen Vorkehrungen bezüglich einer bedarfsgesteuerten Nachtbefeuerung planerisch fixiert.

Die Ausdehnung der Sonstigen Sondergebiete *Windpark* entspricht dem Windeignungsgebiet Nr. 27, das im Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM) aus dem Jahr 2011 ausgewiesen ist. In den Jahren 2014 bis 2016 wurden innerhalb des Plangeltungsbereichs 27 Windenergieanlagen (WEA) errichtet.

Aktuell plant die Stadt Parchim, die Errichtung weiterer vier Windenergieanlagen zu ermöglichen. Die Standorte liegen innerhalb des vorgeschlagenen Vorranggebietes Windenergie 56/24 der 4. Beteiligungsstufe zur Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg. Zwei der vier Standorte befinden sich innerhalb des Plangeltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 44, aber außerhalb der festgesetzten Sonstigen Sondergebiete *Windpark*. Die anderen beiden Standorte liegen außerhalb des Plangeltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 44.

Die Errichtung von Windenergieanlagen ist gemäß § 35 Abs.1 Nr. 5 im Außenbereich zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und eine ausreichende Erschließung gesichert ist. Auf Grund der Lage der geplanten Windenergieanlagen außerhalb der im rechtsverbindlichen Bebauungsplan festgesetzten Sonstigen Sondergebiete *Windpark* und außerhalb der im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellten Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung *Windkraft* stehen hier öffentliche Belange einer Genehmigung entgegen. D.h., der rechtsverbindliche Bebauungsplan verhindert die Genehmigung der geplanten Windenergieanlagen.

Die Option, den Bebauungsplan zu ändern, wurde geprüft. Es wurde festgestellt, dass ein Bebauungsplan für die neuen Windenergieanlagen nicht erforderlich ist, da die 2013 notwendigen Festsetzungen zur Tiefe der Abstandsflächen auf Grund der geänderten Landesbauordnung mittlerweile entbehrlich geworden sind. Auch die Festsetzungen zu technischen Vorkehrungen bezüglich einer bedarfsgesteuerten Nachtbefeuerung sind auf Grund geänderter rechtlicher und technischer Rahmenbedingungen nicht mehr erforderlich.

Ein Planungserfordernis ergibt sich gemäß § 1 Abs.3 BauGB, wonach Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen haben, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Das vorgenannte Planungserfordernis bezieht sich auch auf die Änderung oder die Aufhebung von Bebauungsplänen.

Da sich die geplanten Windenergieanlagen außerhalb der im rechtsverbindlichen Bebauungsplan festgesetzten Sonstigen Sondergebiete *Windpark* befinden, steht der Bebauungsplan Nr. 44 einer Genehmigung der vier Anlagen entgegen. Am 15.05.2024 hat die Stadtvertretung der Stadt Parchim beschlossen, das Verfahren zur Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 44 *Windeignungsgebiet Parchim-Ost* einzuleiten.

12 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des aufzuhebenden Bebauungsplans Nr. 44 der Stadt Parchim liegt östlich des Stadtgebiets und wird örtlich folgendermaßen begrenzt:

- Im Norden: durch die B 191 Richtung Lübz
- Im Osten: durch die Hochspannungsübertragungsleitung Güstrow-Parchim Süd Perleberg
- Im Süden: durch die L 9 Richtung Meyenburg
- Im Westen: durch die Verbindungsstraße zwischen der B 191 und der L 9

Der Geltungsbereich des aufzuhebenden Bebauungsplans Nr. 44 der Stadt Parchim umfasst eine Fläche von ca. 410 ha und enthält eine Vielzahl von kleinen Flurstücken innerhalb der Flure 1, 2, 6 und 17 in der Gemarkung Parchim.



Abbildung 1: aktuelles Luftbild (Quelle: GeoBasis-DE/M-V 2024) mit eingetragenem Plangeltungsbereich

13. Verfahren

Gemäß § 1 Abs.8 BauGB gelten für die Aufhebung von Bauleitplänen die gleichen Vorschriften des Baugesetzbuches wie für die Aufstellung von Bauleitplänen. Es ist das Regelverfahren mit einer Umweltprüfung durchzuführen.

2 Grundlagen

21. Rechtsrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I S. 394)

Verordnungen zum BauGB:

- **Baunutzungsverordnung (BauNVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr.176)
- **Planzeichenverordnung (PlanZV)** vom 18. Dezember 1990, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S.1802)

22 Vorgaben übergeordneter Planungen

Die rechtlichen Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien haben sich seit 2022 grundlegend geändert.

Die Änderung des Gesetzeslage zielt darauf ab, die Ausbauziele und Ausbaupfade des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1325) geändert worden ist, zu erreichen.

Das auch als „Wind-an-Land-Gesetz“ bezeichnete Regelungspaket beinhaltet u.a.

- das neue Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG¹),
- die Änderung des Baugesetzbuches (insbesondere §§ 245e und 249 BauGB) und
- die Änderung des Raumordnungsgesetzes (§ 27 Abs. 4 ROG).

Die bundesgesetzlichen Vorgaben wurden durch das Land Mecklenburg-Vorpommern ergänzt und konkretisiert. So wurden landesweit einheitliche, verbindliche Ausweisungskriterien sowie regionalisierte Flächenbeitragswerte festgelegt. Auf dieser Basis hat der Regionale Planungsverband Westmecklenburg ein „Planungskonzept für die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergie in Westmecklenburg“ verabschiedet und beschlossen, bis 2032 insgesamt 2,1 % seiner Regionsfläche für die Windenergienutzung zur Verfügung zu stellen.

Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg

Der vorhandene Windpark und der Geltungsbereich des rechtsverbindlichen und jetzt aufzuhebenden Bebauungsplans befinden sich im Windeignungsgebiet 27 des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg aus dem Jahr 2011.

Das Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern hat am 15. November 2016 (3 L 144/11) entschieden, dass das RREP WM von 2011 hinsichtlich der Konzentrationsflächenplanung für Windenergieanlagen insgesamt unwirksam ist. Das bedeutet, dass gegenwärtig diesbezüglich keine verbindlichen Ziele der Raumordnung vorhanden sind, die der geplanten Errichtung von Windenergieanlagen entgegenstehen.

¹ Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz – WindBG) vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist

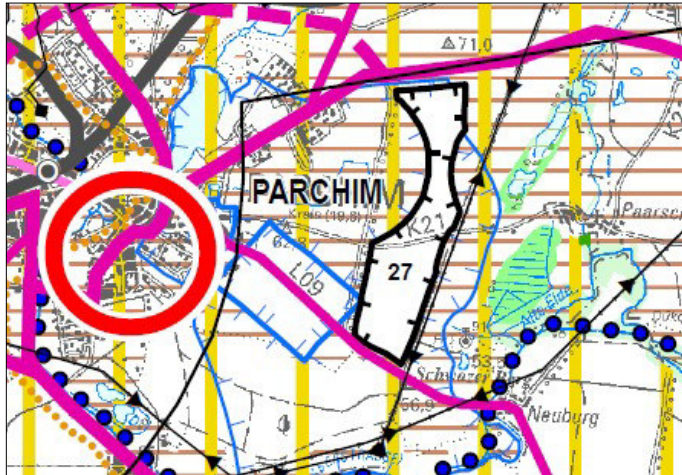


Abbildung 2: Auszug aus der Karte des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg von 2011

Im vorliegenden 4. Entwurf des Kapitels 6.5 *Energie* des RREP WM werden 73 Vorranggebiete Windenergie mit einer Gesamtfläche von 15.328 ha für die Nutzung durch Windenergieanlagen vorgesehen. Damit wird der gemäß § 4 Abs.3 WindBG erforderliche Flächenbeitragswert von 2,1% der der Planungsregion Westmecklenburg erreicht werden.

Der 4. Entwurf der Teilfortschreibung des RREP WM, das Kapitel 6.5 Energie betreffend, sieht östlich von Parchim ein größeres Windeignungsgebiet (56/24 mit 519 ha) vor.

Die Standorte der aktuell geplanten Windenergieanlagen befinden sich innerhalb dieses Windeignungsgebiets Nr. 56/24. Das Verfahren zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg, das Kapitel 6.5 Energie betreffend, ist noch nicht abgeschlossen. Die vierte Stufe des öffentlichen Beteiligungsverfahrens wird nach dem am 24.04.2024 gefassten Beschluss der Verbandsversammlung in den Sommermonaten durchgeführt werden. Auf der 71. Verbandsversammlung wurde zudem die Prüfung einer Vorgehensweise beschlossen, bei der mit einem Schritt 2,1 % der Regionsfläche als Vorranggebiet Windenergie festgelegt werden, aber zweistufig zunächst 1,4 % und ab 2032 die restlichen 0,7 % des Flächenbeitragswertes freigegeben werden.

Das Amt für Raumordnung kommt in seiner landesplanerischen Stellungnahme zum Vorentwurf zu der Bewertung, dass der Aufhebung des B-Plans Nr. 44 keine Belange der Raumordnung entgegenstehen. In der Stellungnahme wird ausgeführt, dass *die Errichtung und der Betrieb von WEA und zugehörigen Nebenanlagen gemäß geändertem § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Bis die Stromversorgung in der Bundesrepublik nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die Erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung mit besonders hohem Gewicht eingebracht und berücksichtigt werden. Solange keine Ziele der Raumordnung vorliegen, ist bei der zu treffenden Abwägung den Vorhaben der Windenergie gegenüber anderen Belangen ein höheres Gewicht beizumessen.* Das Amt für Raumordnung weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Parchim anzupassen ist.

Flächennutzungsplan der Stadt Parchim

Der wirksame Flächennutzungsplan in der Fassung der 5. Änderung stellt auf Grundlage des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg von 2011 eine Sonderbaufläche Windkraft dar, die entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und dem

Planungswillen der Stadt Parchim im Wesentlichen dem Windeignungsgebiet Nr. 27 des RREP WM 2011 entspricht.

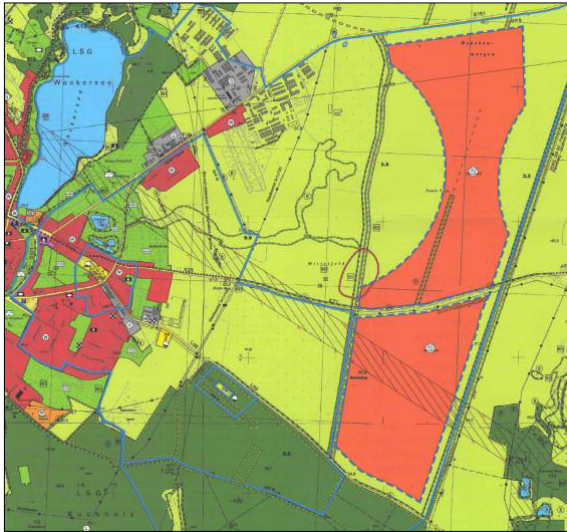


Abbildung 3: Auszug aus der 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Parchim

Die geplanten Windenergieanlagen stehen außerhalb der dargestellten Sonderbaufläche *Windkraft*. Gemäß § 35 Abs.3 Satz 3 BauGB stehen öffentliche Belange einem Vorhaben, das im Außenbereich privilegiert zulässig ist, entgegen, wenn durch Darstellungen im Flächennutzungsplan eine Ausweisung an anderer Stelle vorgenommen wurde.

Auf Grundlage von § 245e Abs.1 Satz 2 BauGB in Verbindung mit dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) entfällt die angesprochene Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplans, sobald für den Geltungsbereich des Plans der im WindBG festgeschriebene Flächenbeitragswert oder ein daraus abgeleitetes Teilflächenziel erreicht und festgestellt wird, spätestens aber zum 31.12.2027.

Bis zu diesem Zeitpunkt gilt die bisherige Ausschlusswirkung, d.h. der wirksame Flächennutzungsplan steht der Zulässigkeit der geplanten Windenergieanlagen entgegen und muss geändert werden. Das Verfahren zur Teiländerung des Flächennutzungsplans hat die Stadt Parchim bereits eingeleitet. Die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung wurden durchgeführt.

3. Festsetzungen, die mit der Planaufhebung entfallen

Bei dem verbindlichen Bebauungsplan handelt sich um einen einfachen Bebauungsplan, der keine Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung enthält. Die getroffenen Festsetzungen und inwiefern sie zum jetzigen Zeitpunkt entbehrlich oder hinderlich sind, wird im Folgenden erläutert.

3.1 Art der baulichen Nutzung

Im Bebauungsplan Nr. 44 sind sonstige Sondergebiete „Windpark“ nach § 11 BauNVO festgesetzt worden. Für sonstige Sondergebiete sind gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO die Zweckbestimmung und die Art der Nutzung festzusetzen.

Laut textlicher Festsetzung Nr. 1.2 sind zulässig:

- Windenergieanlagen,

Stadt Parchim		
Aufhebung des Bebauungsplans Nr.44 <i>Windeignungsgebiet Parchim-Ost</i>	Begründung	

- Anlagen und Einrichtungen zur Transformation der gewonnenen elektrischen Energie sowie zu deren Fortleitung und Einspeisung in das öffentliche Stromnetz,
- Erschließungswege,
- der Ackerbau sowie die Wiesen- und Weidewirtschaft, soweit die Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie nicht beeinträchtigt wird.

Ausnahmsweise können zugelassen werden:

- Anlagen zur Gewinnung und Fortleitung von geothermischer Energie.

Die vorhandenen Windenergieanlagen sind auf Grundlage des Bundes-Immissionsschutzgesetzes genehmigt. Eine Aufhebung des Bebauungsplans beeinträchtigt deren baurechtliche Zulässigkeit auch im Rahmen von Repowering nicht, da die Errichtung von Windenergieanlagen gemäß § 35 Abs.1 Nr. 5 im Außenbereich zulässig ist, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und eine ausreichende Erschließung gesichert ist. Ein Bebauungsplan ist nicht erforderlich.

Die geplanten Windenergieanlagen befinden sich außerhalb der im rechtsverbindlichen Bebauungsplan festgesetzten Sonstigen Sondergebiete *Windpark*. Der Bebauungsplan verhindert die Genehmigung der geplanten Windenergieanlagen. Der Bebauungsplan ist aufzuheben.

Die Standorte der aktuell geplanten Windenergieanlage sowie ein Großteil der vorhandenen Windenergieanlagenstandorte liegen innerhalb des Windeignungsgebiets Nr. 56/24, das im vorliegenden Entwurf des Kapitels 6.5 *Energie* der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM) enthalten ist. Das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.

32 Vom Bauordnungsrecht abweichende Maße der Tiefe der Abstandsflächen

Mit der Festsetzung Nr. 2.1 werden für die Sondergebiete „Windpark“ vom Bauordnungsrecht abweichende Maße der Tiefe der Abstandsflächen festgelegt. Entsprechend der 2013 geltenden LBauO M-V waren Flächen mit einem Radius von 130 bis 150 m um den Standort jeder Windenergieanlage öffentlich-rechtlich zu sichern. In dem Plangebiet befindet sich eine Vielzahl von kleinen Flurstücken. Die erforderliche öffentlich-rechtliche Sicherung der Abstandsflächen auf diversen Flurstücken stellte ein erhebliches Hindernis bei der Errichtung des Windparks dar, auch weil zur Finanzierung der Windenergieanlagen eine dingliche Sicherung der bauordnungsrechtlich erforderlichen Abstandsflächen, d.h. die Eintragung von Grunddienstbarkeiten auf diversen Flurstücken notwendig gewesen wäre.

Die Abstände von Windenergieanlagen untereinander richten sich nach technischen Erfordernissen (u.a. Rotordurchmesser, Nachlaufströmung, Standsicherheit, Windrichtung) und übersteigen die 2013 geltenden bauordnungsrechtlichen Vorschriften über Abstandsflächen deutlich. Um die nach LBauO M-V 2013 erforderliche öffentlich-rechtliche Sicherung der Abstandsflächen zu erleichtern, wurden im rechtsverbindlichen Bebauungsplan von der LBauO M-V 2013 abweichende Abstandsflächen festgesetzt.

Gemäß heute geltender Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern sind Windenergieanlagen, die im Außenbereich errichtet werden, ohne Abstandsflächen zulässig. Damit ist die Regelung zur Reduzierung der Abstandsflächen im bestehenden Bebauungsplan Nr. 44 entbehrlich.

3.3 Von Bebauung freizuhaltende Flächen

Mit der Festsetzung Nr. 3.1 war umlaufend von den Rändern der Baugebiete ein 3 m breiter Streifen von Bebauung freizuhalten. Hintergrund war die auf ein Maß von 3 m verringerte Tiefe der öffentlich-rechtlich zu sichernden Abstandsflächen, die innerhalb der Baugebiete zu liegen hatten. Diese Festsetzung ist entbehrlich, weil nach heute geltender Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern bei Windenergieanlagen, die im Außenbereich errichtet werden, keine Abstandsflächen erforderlich sind.

Mit der Festsetzung Nr. 3.2 waren Flächen festgesetzt, die von Bebauung freizuhalten sind. Die Flächen dienten dem Schutz der Nutzungen, die auf den östlich des Plangebiets liegenden Grundstücken Paarscher Weg 51 und 56 ausgeübt wurden. Die Grundstücke dienten damals dem Wohnen sowie einer Kinder-Tagesbetreuung. Um einen angemessenen Abstand zwischen den damals ausgeübten Nutzungen und den zukünftigen Windenergieanlagen herzustellen, waren die Flächen in einem Radius von 800 m um das nächstgelegene Gebäude mit schutzbedürftiger Nutzung von Windenergieanlagen freizuhalten. Die Festsetzung enthielt die Möglichkeit einer Ausnahme, wenn der mit der Freihaltefläche beabsichtigte Schutzzweck entfallen ist. Die Wohnnutzungen auf den Grundstücken Paarscher Weg 51 und 56 wurden mittlerweile aufgegeben, die Gebäude bereits 2016 abgerissen, so dass eine schutzbedürftige Nutzung nicht mehr vorhanden und der Schutzzweck dauerhaft entfallen ist. Die beräumten Grundstücke wurden im Rahmen der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für die zu errichtenden Windenergieanlagen (Nr. 27 und 28) bepflanzt und zu Feldgehölzen mit einer reichen vertikalen Struktur entwickelt. Die Festsetzung Nr. 3.2 ist nicht mehr erforderlich.

Die Grundstücke Paarscher Weg 51 und 56 wurden von der UKA Nord Projektentwicklung GmbH & Co.KG als Vorhabenträgerin erworben, um die durchgeführte Maßnahme dauerhaft zu sichern.

3.4 Führung von Versorgungsanlagen und -leitungen

Die Festsetzung Nr. 4.1, wonach Leitungstrassen von und zu den Windenergieanlagen unterirdisch zu verlegen sind, hatte den Zweck, das Landschaftsbild nicht in unnötiger Weise durch eine Vielzahl von Freileitungen zu beeinträchtigen.

Technisch sind Freileitungen im Windpark nicht sinnvoll. Im Einflussbereich der Nachlaufströmungen der Windenergieanlagen kann es zu schädigenden Schwingungen von Leiterseilen kommen, so dass schon aus diesem Grund innerhalb des Windparks keine Freileitungen errichtet werden. Die Festsetzung ist entbehrlich.

3.5 Sonstige technische Vorkehrungen zur Vermeidung oder Minderung schädlicher Umwelteinwirkungen

Als Maßnahme zum Schutz von Anwohnern gegen Lichtemissionen ist im Bebauungsplan mit der textlichen Festsetzung Nr. 5.1 festgesetzt worden, dass bei Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen mit Tages- und/oder Nachtbefeuerung technische Einrichtungen zur Begrenzung der Lichtemissionen gemäß Nr. 14.2 und 17.4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen, in der ab dem 29. April 2007 geltenden Fassung, vorzusehen sind. Nach Vorgaben auch der heute geltenden AVV kann die Nachtkennzeichnung (Feuer W, rot) bei Sichtweiten von mehr als 5.000 m um 70% und von mehr als 10.000 m um 90% verringert werden.

Soweit entsprechende technische Einrichtungen verfügbar und zulässig sind, sind Windenergieanlagen mit einer bedarfsgerechten Hindernisbefeuerung auszurüsten. Bestehende Anlagen sind entsprechend nachzurüsten.

Diese Festsetzung diene dem Schutz von Anwohnern vor Lichtemissionen. Eine Ausstattung der Windenergieanlagen mit sichtweitenabhängiger Befeuerung ist nicht gesetzlich verbindlich geregelt. Obwohl nur eine Option, ist sie aber Stand der Technik. Im Rahmen der Genehmigungsverfahren der Bestandsanlagen wurde bereits die Anwendung der Sichtweitenmessung genehmigt und angewendet. Der Nachweis über die Einsetzung der Sichtweitenmessung ist der zuständigen Behörde nachgewiesen worden. Eine Festsetzung im Bebauungsplan ist nicht erforderlich.

Ebenfalls dem Schutz von Anwohnern vor Lichtemissionen diene die Regelung zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK). BNK bedeutet, dass Positionslampen, die Flugzeugen oder Hubschraubern das Vorhandensein der Windenergieanlagen signalisieren, sich nur dann einschalten, wenn tatsächlich ein Flugzeug oder Hubschrauber in der Nähe ist. Die Pflicht, Windenergieanlagen mit einer Einrichtung zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung auszustatten, gilt gemäß § 9 Abs. 8 EEG² für neue Anlagen ab dem 01.01.2025. Für Bestandsanlagen, die vor dem 31.12.2024 in Betrieb genommen wurden, ist unverzüglich ein Antrag auf Zulassung einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung bei der zuständigen Landesbehörde zu stellen. Die im Bestand vorhandenen Windenergieanlagen innerhalb des Plangeltungsbereichs wurden im vergangenen Jahr technisch ertüchtigt und entsprechende Genehmigungen beantragt. Für die standortbezogene Genehmigung der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung erfolgte bereits eine Testbefliegung, die Ergebnisse liegen vor. Die erforderliche finale Freigabe der Luftfahrtbehörde wurde zwischenzeitlich für einen Teil der Windenergieanlagen erteilt und das System für die ersten Windenergieanlagen aktiviert. Es kann von einer Inbetriebnahme der BNK für alle 27 Bestandsanlagen im Laufe des Jahres 2024 ausgegangen werden. Eine Festsetzung zur bedarfsgesteuerten Nachtbefeuerung ist nicht mehr erforderlich.

Die Festsetzung Nr. 5.3 regelt, dass Windenergieanlagen mit technischen Steuerungseinrichtungen zu versehen sind, mit deren Hilfe eine Reduzierung der Geräuschemissionen erreicht werden kann (schallreduzierter Modus).

Um die Beeinträchtigungen für den Menschen in einem vertretbaren Rahmen zu halten, werden bei der Genehmigung von Windenergieanlagen hohe Anforderungen an den Lärmschutz gestellt. Es müssen die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts eingehalten werden. Die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) konkretisiert die rechtlichen Vorgaben des BImSchG und schlägt eine spezielle Prüfsystematik vor. Zudem definiert sie mittels konkreter Richtwerte für Wohn-, Misch- oder Gewerbegebiete, in welchem Maße dort Schallimmissionen zu tolerieren sind. Eine Genehmigung wird durch die zuständige Immissionsschutzbehörde nur erteilt, wenn die Einhaltung dieser Richtwerte nachgewiesen werden kann. Dazu reicht der Vorhabenträger vor der Errichtung der Anlage im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens eine Geräuschimmissionsprognose, i. d. R. erstellt durch einen externen Gutachter, ein. Die Gutachten werden im Rahmen aller Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen durch die zuständige Behörde geprüft, bei Bedarf werden Auflagen und/oder Nebenbestimmungen in den jeweiligen Genehmigungsbescheiden vermerkt. U.a. gehört dazu auch der Nachweis der Einhaltung von Vorgaben aus dem Bescheid gegenüber den Behörden. Bei vorhandenen WEA ist die Einhaltung der zulässigen Geräuschemissionen während der gesamten Betriebslaufzeit durch den Betreiber der WEA sicherzustellen. Eine

² Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. Februar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 33)

Drosselung der Windenergieanlagen, d.h. der Betrieb in einem bestimmten schallreduzierten Modus zur Einhaltung der vorgeschriebenen Grenzwerte, ist üblich und schallreduzierte Modi an Windenergieanlagen technischer Standard. Eine Festsetzung im Bebauungsplan ist nicht erforderlich. Die textliche Festsetzung Nr. 5.3 ist entbehrlich.

Die Festsetzung Nr. 5.4 regelt, dass weiß blitzendes Feuer als Tageskennzeichnung unzulässig ist. In der Regel erfolgt die Tageskennzeichnung durch Farbstreifen an den Rotorblättern. Bei WEA mit einer Höhe von mehr als 150 Meter über Grund ist zusätzlich das Maschinenhaus mit Farbstreifen zu kennzeichnen sowie ein Farbring am Mast anzubringen. Eine Kennzeichnung durch Tagesfeuer kann laut Allgemeiner Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen gefordert werden, wenn dies für die sichere Durchführung des Luftverkehrs als notwendig erachtet wird. Bei Anlagenhöhen von mehr als 315 Metern ist vom Antragsteller ein flugbetriebliches Gutachten mit Kennzeichnungskonzept vorzulegen. Die zuständige Landesluftfahrtbehörde entscheidet nach Prüfung des Gutachtens über die Zustimmung zur Errichtung der Windenergieanlage. Die Festsetzung Nr. 5.4 ist entbehrlich.

3.6 Örtliche Bauvorschriften

Die örtlichen Bauvorschriften, Werbeaufschriften und zu verwendende Farben betreffend, können bei Aufhebung des Bebauungsplans vertraglich geregelt werden und begründen kein Planerfordernis.

4. Kompensationsmaßnahmen

Im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 44 wurde der erforderliche Kompensationsumfang, der sich aus dem geplanten, durch Errichtung der Windkraftanlagen unvermeidbaren Eingriff ergibt, ermittelt. Der Ausgleich der Eingriffe konnte nicht innerhalb des Plangebiets erfolgen. Es wurden Maßnahmen im sonstigen Gemeindegebiet der Stadt Parchim sowie auf Flächen in der Gemeinde Granzin, OT Greven festgesetzt und auf Grundlage von § 9 Abs. 1a Satz 2 BauGB den Eingriffsgrundstücken des Bebauungsplans Nr. 44 gesammelt zugeordnet (textl. Festsetzung Nr. 7):

- Extensive Grünlandnutzung zur Wiederherstellung einer artenreichen Niedermoor- wiese, punktuelle Baumpflanzung an Gräben sowie Grabenanstau bzw. Rückbau von Entwässerungsanlagen auf der Schäferwiese bei Greven (Flurstück 25/3 (teilweise) in der Flur 1, Gemarkung Greven) auf insgesamt ca. 25 ha Fläche benachbart zum geschützten Landschaftsbestandteil „Eichenkoppel am Läusehorst“.
- Rückbau des Wehrs Paarsch am Roten Bach (Flurstück 217, Flur 3, Gemarkung Parchim und Flurstück 26, Flur 2, Gemarkung Paarsch).
- Anpflanzung einer Hecke aus Bäumen und Sträuchern (Flurstück 2, Flur 7, Gemarkung Parchim) am Rand der Kleingartenanlagen nördlich der K21 zur Biotopentwicklung und Verbesserung des Landschaftsbildes in dem vom Windpark beeinträchtigten Raum östlich von Parchim.

Innerhalb des Plangeltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 44 wurden zwischen 2014 und 2016 27 Windenergieanlagen (WEA) errichtet. Die im Bebauungsplan festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen von Eingriffen in Natur und Landschaft im Zusammenhang mit der Errichtung der 27 WEA sind vollständig umgesetzt.

Schäferwiese bei Greven

Die Maßnahme „*Extensivierung der Schäferwiese bei Greven*“ wurde seit 2014 umgesetzt. Vormalig als Intensivgrünland genutzte Teilflächen wurden in eine extensive Nutzung als Weide bzw. anteilig Heuwiese umgewandelt und dauerhaft gesichert. In dem Zusammenhang wurden Gräben angestaut, Entwässerungsanlagen zurückgebaut und 100 Schwarzerlen gepflanzt.

Die Schäferwiese ist Bestandteil eines 90 ha großen Naturschutzprojektes „Schweinehudewald Greven“ der Stiftung Umwelt und Naturschutz Mecklenburg-Vorpommern. Die für die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen benötigten Flächen wurden durch die Vorhabenträgerin (UKA Nord Projektentwicklung GmbH & Co.KG) vollständig zugunsten der Stiftung erworben und damit dauerhaft gesichert. Die Entwicklung zum gewünschten Zielbiotop einer artenreichen Niedermoorfeuchtwiese erfolgt durch die Flächenagentur M-V. Damit ist die Maßnahme auch über die Betriebszeit der Windenergieanlagen hinaus gesichert. Die extensive Bewirtschaftung der Flächen durch Beweidung mit Gallowayrindern fördert die Entwicklung des Zielbiotops. Sollte es zu Fehlentwicklungen kommen, werden Nachbesserungen vorgenommen.



Abbildung 4: Schäferwiesen Greven (© Stiftung Umwelt und Naturschutz M-V)

Rückbau Wehranlage Paarsch

Der Rückbau der Wehranlage Paarsch wurde 2013 durch den WBV Mittlere Elde Parchim realisiert. Mit dem Rückbau der Wehranlage Paarsch konnte die Durchgängigkeit des Roten Baches auf einer Länge von ca. 8 km dauerhaft sichergestellt werden. Den kommunalen Eigenanteil an den Kosten hat die UKA Nord Projektentwicklung GmbH & Co.KG als Vorhabenträgerin übernommen.



Abbildung 5: Wehranlage Paarsch vor dem Rückbau
(Foto: WBV Mittlere Elde Parchim)



Abbildung 6: heutiger Zustand im Bereich des
ehemaligen Wehrs
(© 2024 Google, aufgenommen Okt. 2023)

Heckenpflanzung

Die Heckenpflanzung am Rand der Kleingartenanlagen nördlich der K21 wurde 2015 realisiert. Nach dreijähriger Entwicklungspflege konnte bei der Endabnahme im Jahre 2018 festgestellt werden, dass sich die Anpflanzung durch einen guten bis sehr guten Entwicklungsstand auszeichnet. Zum Schutz vor Verbiss- und Fegeschäden blieb die Einzäunung noch für weitere 2 bis 3 Jahre erhalten.

Die Aufhebung des Bebauungsplans hat auf die umgesetzten Maßnahmen keinen Einfluss.

Im Genehmigungsverfahren für die geplanten Windenergieanlagen ist zu prüfen, inwiefern eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht und welche Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen sind. Diese Prüfung ist fester Bestandteil der Genehmigungsverfahren.

5. Auswirkungen der Planaufhebung

Innerhalb des Plangeltungsbereichs des Bebauungsplans sind 27 Windenergieanlagen vorhanden. Auf Grund der technisch erforderlichen Abstände zwischen den einzelnen WEA sind weitere Anlagen nicht realisierbar. Die vorhandenen Windenergieanlagen sind genehmigt und genießen Bestandsschutz. Die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim hat darauf hingewiesen, dass im Fall einer dauerhaften Nutzungsaufgabe der Windenergieanlagen ein vollständiger Rückbau der Anlagen einschließlich der sich im Boden befindlichen Fundamente, Wege und Leitungen zu erfolgen hat.

Es ist absehbar, dass der vorhandene Windpark Parchim-Ost auch künftig innerhalb eines im Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg ausgewiesenen Windvorranggebiets liegen wird. Der überarbeitete 4. Entwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg, das Kapitel 6.5 Energie betreffend, sieht östlich von Parchim ein ca. 519 ha großes Vorranggebiet Windenergie vor (Nr. 56/24). Nach dem Beschluss durch die Verbandsversammlung am 24.04.2024 wird dieser Entwurf in die öffentliche Beteiligung gehen.

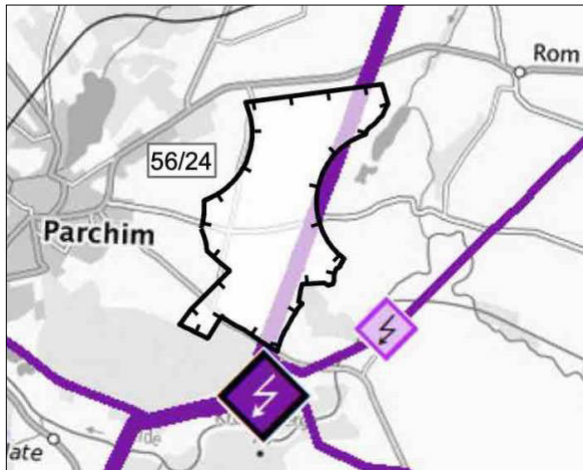


Abbildung 7: Auszug aus Entwurf der Festlegungskarte Teil Ost (RREP WM, Teilfortschreibung, Kapitel 6.5 Energie betreffend, Stand März 2024)

Gemäß § 35 Abs.1 Nr. 5 BauGB sind Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, im Außenbereich privilegiert zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist. Innerhalb der durch die Raumplanung ausgewiesenen Vorranggebiete für Windenergienutzung sind Windenergieanlagen auch künftig privilegiert zulässig.

Außerhalb der planerisch festgelegten Vorranggebiete wird die Zulässigkeit von Windenergieanlagen nach Erreichen des gesetzlich festgelegten Flächenziels von 2,1% der Gesamtfläche der Region auf Grundlage von § 35 Abs.2 BauGB beurteilt. D.h., nur wenn öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden, können WEA im Einzelfall zugelassen werden.

Ein Repowering, d.h. der Ersatz bestehender Windenergieanlagen durch neuere, leistungsstärkere WEA ist innerhalb der durch die Raumordnung planerisch festgelegten Windeignungsgebiete bauplanungsrechtlich ohne einen verbindlichen Bebauungsplan möglich.

Die Zulassung von Windenergieanlagen erfolgt im Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz. Eine öffentlich-rechtliche Sicherung von Abstandsflächen ist nach geltender Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern nicht mehr erforderlich. Eine bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung (BNK) ist rechtlich und technisch umsetzbar, sofern die zuständige Luftfahrtbehörde den Einsatz eines BNK-Systems genehmigt.

Das Baurecht für Windenergieanlagen wird durch die Aufhebung des Bebauungsplans nicht eingeschränkt, so dass keine Entschädigungsansprüche zu erwarten sind.

6. Umweltbericht

Nach § 1a BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Nach § 1 Abs.8 BauGB gelten die Vorschriften des Baugesetzbuches für die Aufstellung von Bauleitplänen auch für deren Aufhebung. Der Umweltbericht gemäß § 2a BauGB stellt einen gesonderten Teil der Begründung zum Bauleitplan dar. Der Umweltbericht von Frau M.Sc. Isabel Hohmann (BHF Landschaftsarchitekten GmbH) ist in Anlage 1 der Begründung zu finden.

7. Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen zum Vorentwurf

Datum	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Inhalt	Umgang mit SN in Entwurf
07.08.24	Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg	- Belange der Raumordnung stehen Aufhebung des B44 nicht entgegen	
11.09.24			
12.09.24	Landkreis Ludwigslust-Parchim	- keine Bedenken und Hinweise - keine grundsätzlichen Einwände - keine Bedenken	
	FD 38 - Brand- und Katastrophenschutz		
	FD 53 - Gesundheit		
	FD 60 - Regionalmanagement und Kreisentwicklung	- keine Einwände - katastermäßige Prüfung nicht erfolgt - - Zustimmung - Zustimmung, keine Bedenken und Hinweise - keine Bedenken und Hinweise - keine Anregungen oder Bedenken - keine grundsätzlichen Einwände	
	FD 62 - Vermessung und Geoinformation		
	FD 63 - Bauordnung, Denkmalschutz		
	Bauplanung		
	Bauordnung		
	Bauleitplanung		
	FD 66 - Straßen- und Tiefbau		
	FD 68 - Umwelt		
	Naturschutz	- keine Einwände oder Bedenken	
	Gewässer I. und II. Ordnung	- keine grundsätzlichen Einwände	
	Abwasser	- keine Einwände	
	Grundwasser- und Bodenschutz	- Hinweise zu Grundwasser- und Bodenschutz - Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen nicht bekannt - nach Aufgabe der Nutzung hat vollständiger Rückbau zu erfolgen	- Kenntnisnahme - keine Relevanz für Aufhebung des B-Plans, da Anlagen bereits vorhanden sind - Aussage zu Rückbau nach Nutzungsaufgabe in Kapitel 5 der Begründung übernommen

Stadt Parchim			Begründung
Aufhebung des Bebauungsplans Nr.44 Windeignungsgebiet Parchim-Ost			
	Immissionsschutz	- keine grundsätzlichen Einwände	
	Abfallwirtschaft	- keine grundsätzlichen Einwände	
27.08.24	Landesamt für innere Verwaltung M-V Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen	- gesetzlich geschützte Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagentetze im Plangebiet vorhanden - Hinweise zu Umgang mit Festpunkten	- Kenntnisnahme - keine Relevanz für Aufhebung des B-Plans, da Anlagen bereits vorhanden sind
02.09.24	Bergamt Stralsund	- Planung berührt weder bergbauliche Belange noch Belange nach Energiewirtschaftsgesetz in der Zuständigkeit des Bergamts Stralsund	
26.08.24	Straßenbauamt Schwerin	- Bundesstraße B 191 und Landesstraße L 09 im Plangebiet - keine Bedenken inverkehrlicher, straßenbaulicher und straßenrechtlicher Hinsicht	
22.08.24	Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg	- landwirtschaftliche Belange werden nicht berührt - kein Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse im Plangebiet - vom StALU WM zu vertretende Naturschutzbelange nicht betroffen - keine Gewässer erster Ordnung und wasserwirtschaftliche Anlagen in Zuständigkeit des StALU WM betroffen - Hinweise zu Umgang mit eventuell vorhandenen Altlasten - Aufhebung des B44 stehen keine Belange des StALU WM entgegen - Genehmigung vorhandener Windkraftanlagen bleiben rechtskräftig - beantragte WE-Anlagen bedürfen Änderung bzw. Aufhebung des B44	
10.09.24	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3,	- keine Verteidigungsbelange beeinträchtigt	
15.08.24	Deutsche Telekom Technik GmbH	- keine Einwände	

Stadt Parchim	
Aufhebung des Bebauungsplans Nr.44 Windeignungsgebiet Parchim-Ost	Begründung

20.08.24	Stadtwerke Parchim GmbH	- keine Einwände	
10.09.24	WEMAG AG	- 20 kV-Leitung im Plangebiet vorhanden - DIN-Abstände sind einzuhalten - falls Leitung umverlegt werden muss, trägt Vorhabenträger die Kosten - frühzeitige Einbindung in Planung wichtig	
09.08.24	50Herz Transmission GmbH, TG-Netzbetrieb	- Anlagen im Geltungsbereich bzw. in unmittelbarer Nähe: • 220-kV-Leitung Perleberg - Güstrow 321/322/328, • Richtfunkstrecke Telekom Standort Schwarzer Berg - UW Wessin, • UW Parchim/Süd • planfestgestellte Neubauleitung 380-kV Güstrow-Parchim/Süd 433/434 - keine Einwände gegen Planaufhebung - Beteiligung bei nachgelagerten Verfahren erforderlich (BlmSch-Verfahren, Baugenehmigungsverfahren) erforderlich - DIN-Abstände sind einzuhalten - Hinweis auf Höhenbeschränkung im Bereich der Richtfunkstrecke	
12.08.24	WBV Mittlere Elde	- keine Gewässer II. Ordnung im Plangebiet - keine Planungen des WBV im Gebiet - keine Bedenken gegen Aufhebung unter folgenden Bedingungen: - Beteiligung im Genehmigungsverfahren für geplante 4 WEA	
09.08.24	Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbh	- Kleinstflächen sind betroffen - kein Grund zu Widerspruch	

Gesonderter Teil der Begründung: Umweltbericht

nach § 2 (4) und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom
03. November 2017
(BGBl. I S. 3634), unter Verwendung der Anlage zu § 2 (4) und § 2a BauGB, zum

Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 44 der Stadt Parchim „Windeignungsgebiet Parchim-Ost“

April 2025

Erstellung der Unterlage:

BHF Landschaftsarchitekten GmbH
Ostorfer Ufer 4 • 19053 Schwerin
Fon.: 0385/734264 Fax. 0385/734265



M.Sc. Isabel Hohmann

Inhalt:

1	Einleitung.....	3
1.1	Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des Bebauungsplans.....	3
1.2	Ziele des Umweltschutzes der einschlägigen Fachgesetze und Fachpläne mit Bedeutung für den Bauleitplan und Berücksichtigung der Ziele und Umweltbelange bei der Planaufhebung	3
1.2.1	Fachgesetzliche Ziele des Umweltschutzes.....	3
1.2.2	Ziele des Umweltschutzes in den Fachplänen	6
2	Bestandsaufnahme, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen einschl. der Prognose bei Nichtdurchführung der Planung	8
2.1	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Aufhebung des B-Plans	8
2.2	Berücksichtigung der Umweltschutzbelange nach § 1a BauGB.....	11
2.3	Entwicklung des Umweltzustands bei Nicht-Durchführung der Planung.....	12
2.4	Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen.....	12
2.5	Alternative Planungsmöglichkeiten	12
3	Zusätzliche Angaben.....	13
3.1	Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung.....	13
3.2	Hinweise zu Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen.....	13
3.3	Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen bei der Durchführung (Aufhebung) des Bauleitplans	13
3.4	Allgemeinverständliche Zusammenfassung.....	13
3.5	Quellenangaben	15

Tabellen:

Tabelle 1: Umweltauswirkungen infolge der beabsichtigten Aufhebung des B-Plans	8
--	---

1 Einleitung

Zur Aufhebung des Bebauungsplans (B-Plan) Nr. 44 „Windeignungsgebiet Parchim-Ost“ führt die Stadt Parchim zur Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes, die in § 1 (6) Nr. 7 und § 1a BauGB aufgeführt sind, eine Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB durch. Der hier vorliegende Umweltbericht nach § 2a Nr. 2 BauGB enthält die Ergebnisse der Umweltprüfung. Er ist ein gesonderter Teil der Begründung.

1.1 Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des Bebauungsplans

Der seit 10.11.2013 rechtskräftige B-Plan Nr. 44 setzt ein Sonstiges Sondergebiet Windpark (SO_{Wind}) sowie Flächen für die Landwirtschaft fest. Weiterhin wurden insbesondere Festsetzungen zur Tiefe der Abstandsflächen aufgrund der geänderten LBauO sowie zu technischen Vorkehrungen bzgl. einer bedarfsgesteuerten Nachtbefeuerung fixiert.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 410 ha. Die Flächen innerhalb des SO_{Wind} sind mittlerweile mit insgesamt 27 Windenergieanlagen (WEA) bebaut. Nunmehr plant die Stadt Parchim, die Errichtung von weiteren vier WEA zu ermöglichen. Die vier WEA liegen innerhalb des im aktuellen Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM) dargestellten Windeignungsgebietes 56/24. Zwei der geplanten WEA befinden sich außerhalb des Geltungsbereichs des B-Plans Nr. 44, zwei weitere innerhalb des Geltungsbereichs, dort jedoch nicht innerhalb des SO_{Wind}, sondern innerhalb von Flächen für die Landwirtschaft. Ferner liegen die geplanten WEA außerhalb der im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Parchim dargestellten Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung Windkraft. Somit stehen derzeit öffentliche Belange einer Genehmigung der WEA entgegen. Durch die beabsichtigte Aufhebung des B-Plans Nr. 44 sowie durch die Änderung des FNP soll eine Genehmigung ermöglicht werden.

1.2 Ziele des Umweltschutzes der einschlägigen Fachgesetze und Fachpläne mit Bedeutung für den Bauleitplan und Berücksichtigung der Ziele und Umweltbelange bei der Planaufhebung

1.2.1 Fachgesetzliche Ziele des Umweltschutzes

- Die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit und der Erholungswert von Natur und Landschaft sind im besiedelten und unbesiedelten Bereich auf Dauer zu sichern (Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege, § 1 Bundesnaturschutzgesetz, BNatSchG). Der Verursacher eines Eingriffs in Natur und Landschaft ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen, und er hat unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder in sonstiger Weise zu ersetzen (Verursacherpflichten bei Eingriffen, § 15 BNatSchG).

Eine Anwendung der Eingriffsregelung nach dem BNatSchG ist für die Aufhebung des B-Plans nicht erforderlich. Den innerhalb des SO_{Wind} entstehenden Eingriffen durch den Bau und den Betrieb von WEA wurden im Zuge der Aufstellung des B-Plans Nr. 44 sowie darüber hinaus z.T. im Zuge der Genehmigungsverfahren der WEA geeignete Ausgleichsmaßnahmen zugeordnet. Diese wurden vollständig umgesetzt (vgl. Kapitel 2.4 des Umweltberichts sowie Kapitel 4 der Begründung). Durch die Aufhebung des B-Plans Nr. 44 ergibt sich kein weiterer Kompensationsbedarf. Ferner hat die Aufhebung des B-Plans keine Auswirkungen auf die festgesetzten und bereits umgesetzten Kompensationsmaßnahmen; diese sind weiterhin zu erhalten.

- Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind lebensfähige Populationen der wildlebenden Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten sowie ihre Austauschbeziehungen, Wanderungen und Wiederbesiedelungen zu erhalten und es ist Gefährdungen von natürlichen Ökosystemen, Biotopen und Arten entgegenzuwirken (§ 1 (2) BNatSchG).
Die Berücksichtigung bei der Planaufstellung erfolgt durch Prüfung der Betroffenheit von Aspekten der biologischen Vielfalt gemäß der entsprechenden Arbeitshilfe des LUNG M-V.
- Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind Wirkungsgefüge im Hinblick auf prägende biologische Funktionen zu schützen; unter anderem sind landschaftliche Strukturen zu schützen, Böden gemäß ihrer Funktion zu erhalten, Gewässer einschließlich ihrer Ufer, Auen und sonstigen Rückhalteflächen zu bewahren, es ist für einen ausgeglichenen Niederschlags-Abflusshaushalt zu sorgen, es sind Luft und Klima zu schützen, sowie die Funktionen von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten zu erhalten (§ 1 (3) BNatSchG).
Die Berücksichtigung bei der Planaufhebung erfolgt durch Prüfung der Betroffenheit der aufgezählten Komponenten und ihrer Wirkungsgefüge unter teilweiser Hinzunahme von Stellungnahmen der Fachbehörden.
- Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind Naturlandschaften, historisch gewachsene Kulturlandschaften, Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler und geeignete Flächen zum Zweck der Erholung insbesondere in siedlungsnahen Bereichen zu schützen (§1 (4) BNatSchG).
Die Berücksichtigung bei der Planaufhebung erfolgt durch Prüfung der Betroffenheit dieser Aspekte unter teilweise Hinzunahme von Stellungnahmen der Fachbehörden.
- Für die Schaffung eines zusammenhängenden, europäischen ökologischen Netzes mit der Bezeichnung „Natura 2000“ zur Wiederherstellung und Wahrung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und der Arten von gemeinschaftlichem Interesse sind besondere Schutzgebiete auszuweisen. Das Netz „Natura 2000“ besteht aus Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) und aus Europäischen Vogelschutzgebieten (aus Richtlinie EG 92/43 vom 21.05.1992, FFH-Richtlinie).
Es wird geprüft, ob die Aufhebung des B-Plans geeignet ist, Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder Vogelschutzgebiete zu beeinträchtigen. Die Verträglichkeit der innerhalb des Geltungsbereichs bestehenden WEA mit dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen von Natura 2000-Gebieten ist gegeben, vgl. Umweltbericht zur Aufstellung des B-Plans Nr. 44. Durch die Aufhebung des B-Plans kommt es nicht zu Beeinträchtigungen umliegender Natura 2000-Gebiete.
- Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung der gesetzlich geschützten Biotope führen können, sind verboten (§ 30 BNatSchG und § 20 NatSchAG M-V).
Durch die Aufhebung des B-Plans kommt es nicht zu einer Betroffenheit gesetzlich geschützter Biotope.
- Die Beseitigung von Alleen oder einseitigen Baumreihen sowie alle Handlungen, die zu deren Zerstörung, Beschädigung oder nachteiligen Veränderung führen können, sind verboten (§ 19 NatSchAG M-V).
Durch die Aufhebung des B-Plans kommt es nicht zu einer Betroffenheit gesetzlich geschützte Alleen und Baumreihen.
- Die Beseitigung von Einzelbäumen ab einem Stammumfang von 100 cm in einer Höhe von 1,30 Metern über dem Erdboden sowie alle Handlungen, die zu deren Zerstörung, Beschädigung oder nachteiligen Veränderung führen können, sind verboten (§ 18 NatSchAG M-V).
Durch die Aufhebung des B-Plans kommt es nicht zu einer Betroffenheit gesetzlich geschützter Bäume.

- Die wild lebenden Pflanzen- und Tierarten, in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Vielfalt, einschließlich ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensräume, sind nach den Vorschriften des Artenschutzes zu schützen und zu pflegen (§§ 39 ff. und 44 ff. BNatSchG, Artikel 5 der Richtlinie 79/409/EWG (EU-Vogelschutzrichtlinie) und Artikel 12 und 13 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)).
Im Zuge der Aufstellung des B-Plans Nr. 44 wurde geprüft, ob von den Auswirkungen des B-Plans besonders bzw. streng geschützte Tier- und Pflanzenarten entsprechend BNatSchG sowie die für diese Arten geltenden Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG voraussichtlich betroffen sind. Es wurden Hinweise für nachgeordnete Planungen gegeben. Im Zuge der Genehmigungsverfahren zu den 27 Bestands-WEA wurde Artenschutzrechtliche Fachbeiträge erarbeitet und für die betroffenen Arten geeignete Maßnahmen vorgesehen. Die Aufhebung des B-Plans führt zu keinen Auswirkungen auf besonders bzw. streng geschützte Arten gem. BNatSchG.
- Mit Grund und Boden ist sparsam umzugehen. Die Bodenversiegelung ist auf das notwendige Maß zu begrenzen. Möglichkeiten zur Wiedernutzbarmachung von Flächen zur Nachverdichtung sowie andere Maßnahmen zur Innenentwicklung sind zu nutzen (aus § 1a (2) Baugesetzbuch, BauGB).
Im Bereich des SO_{Wind} ist es im Zuge der Errichtung der WEA zur Vollversiegelung von Flächen im Bereich von WEA-Fundamenten sowie zur Teilversiegelung von Flächen im Bereich der Stellflächen und Zuwegungen der WEA gekommen. Die Aufhebung des B-Plans führt zu keinen Änderungen gegenüber dem status quo.
- Die Funktionen des Bodens sollen nachhaltig gesichert und wiederhergestellt werden. Schädliche Bodenveränderungen sollen abgewehrt, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen saniert und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen in den Boden getroffen werden. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden (Zweck und Grundsätze des Bodenschutzes, § 1 Bundes-Bodenschutzgesetz, BBodSchG).
Durch die Aufhebung des B-Plans kommt es zu keinen Einwirkungen auf den Boden.
- Menschen, Tiere und Pflanzen, der Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie die Kultur- und sonstigen Sachgüter sind vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Gefahren, erhebliche Belästigungen oder erhebliche Nachteile für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeiführende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen) zu schützen. Dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen ist vorzubeugen (aus §§ 1 u. 3 Bundesimmissionsschutzgesetz, BImSchG).
Bei raumbedeutsamen Planungen für bestimmte Nutzungen sind die vorgesehen Flächen in einer Weise zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Betriebsunfällen hervorgerufene Auswirkungen auf die dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden (Planungsgrundsatz für Gebiete mit emittierenden Anlagen aus § 50 BImSchG).
Bei der Ausweisung von WEG im RREP WM (2011) wurden zum Schutz von Siedlungsflächen sehr hohe Regelabstände von 800 bis 1.000 m berücksichtigt. Im B-Plan 44 wurden keine Standorte, Anzahl, Höhen oder konkrete WEA-Typen festgesetzt, sondern Baugebiete, die sich an dem Flächenumgriff des WEG Parchim gem. RREP WM (2011) orientieren. Im B-Plan wurden Hinweise bzgl. des Immissionsschutzes bei der nachfolgenden Vorhabenplanung (Genehmigungsverfahren) aufgeführt. Mit der Aufhebung des B-Plans Nr. 44 entfallen die unter Nr. 5 im Textteil des B-Plans festgesetzten technischen Vorkehrungen zur Vermeidung oder Minderung schädlicher Umwelteinwirkungen. Es wird geprüft, ob sich dadurch Auswirkungen auf die Schutzgüter ergeben.
- Die Gewässer (oberirdische Gewässer, Grundwasser) sind derart zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und, damit im Einklang, dem Nutzen Einzelner die-

nen, dass vermeidbare Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen und der direkt von ihnen abhängigen Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf ihren Wasserhaushalt unterbleiben und dass insgesamt eine nachhaltige Entwicklung gewährleistet wird (aus: Grundsatz der Wasserwirtschaft, § 6 Wasserhaushaltsgesetz WHG).

Bei der Planung und Durchführung von Baumaßnahmen und Aufforstungen sind die Belange der Grundwasserneubildung zu beachten. Es ist darauf hinzuwirken, dass die Grundwasserneubildung nicht durch Versiegelung des Bodens oder andere Beeinträchtigungen des Versickerungsvermögens des Bodens wesentlich eingeschränkt wird (§ 31 LWaG M-V).

Durch die Aufhebung des B-Plans kommt es zu keinen Auswirkungen auf Gewässer und Grundwasser.

- Niederschlagswasser soll ortsnahe versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften oder wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen (§ 55 WHG).

Durch die Aufhebung des B-Plans kommt es zu keinen Veränderungen gegenüber dem Bestand.

- Abfälle sollen in erster Linie vermieden werden, insbesondere durch die Verminderung ihrer Menge und Schädlichkeit. Vorhandene Abfälle sollen stofflich oder energetisch verwertet werden (aus § 6 Kreislaufwirtschaftsgesetz). Die Verwertung von Abfällen hat in der Regel Vorrang vor deren Beseitigung (aus § 7 Kreislaufwirtschaftsgesetz, KrWG). Die Anforderungen des Abfallrechtes fallen in die Zuständigkeit der Betriebe und Nutzer der Grundstücke. Die Aufhebung des B-Plans führt zu keinen Änderungen gegenüber dem Bestand.

- Die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sind bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen. Der Denkmalschutz umfasst den Schutz, die Pflege und die wissenschaftliche Erforschung der Denkmale und das Hinwirken auf ihre sinnvolle Nutzung (aus: Aufgaben des Denkmalschutzes, § 1 Landes-Denkmalschutzgesetz, DSchG M-V). Denkmale sind Baudenkmale, Denkmalbereiche, bewegliche Denkmale und Bodendenkmale. Zu den Denkmalbereichen gehört auch deren engere Umgebung, sofern sie für deren Erscheinungsbild bedeutsam ist (Begriffsbestimmungen, § 2 DSchG M-V).

Der Denkmalschutz wurde im Zuge der Aufstellung des B-Plans Nr. 44 sowie im Zuge der Genehmigungsverfahren für die innerhalb des SO_{Wind} befindlichen WEA berücksichtigt. Die Aufhebung des B-Plans führt zu keinen Auswirkungen auf den Denkmalschutz.

1.2.2 Ziele des Umweltschutzes in den Fachplänen

Ziele und Grundsätze der Raumordnung (Regionales Raumentwicklungsprogramm RREP WM)

Der Geltungsbereich des aufzuhebenden B-Plans Nr. 44 befindet sich im Windeignungsgebiet 27 gem. RREP WM (2011). Das Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern hat am 15. November 2016 (3 L 144/11) entschieden, dass das RREP WM von 2011 hinsichtlich der Konzentrationsflächenplanung für Windenergieanlagen insgesamt unwirksam ist. Somit bestehen bzgl. der Windenergie derzeit keine verbindlichen Ziele der Raumordnung.

Derzeit liegt der Entwurf des Kapitels 6.5 Energie zur 4. Stufe des Beteiligungsverfahrens zur Teilfortschreibung des RREP WM vor. Gegenüber dem im RREP WM (2011) dargestellten WEG 27 wird im genannten Entwurf nunmehr ein insbesondere in Richtung Osten vergrößertes WEG dargestellt.

Darstellungen des Flächennutzungsplans (FNP):

Der wirksame Flächennutzungsplan (Stand: 5. Änderung) der Stadt Parchim stellt im Bereich des im B-Plan Nr. 44 festgesetzten SO_{Wind} ein Sonstiges Sondergebiet Windkraft dar, innerhalb dessen sich die vorhandenen 27 WEA befinden. Die übrigen Flächen innerhalb des Geltungsbereichs des B-Plans Nr. 44 werden als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt.

Darstellungen des gutachtlichen Landschaftsplans (LP):

Der Landschaftsplan der Stadt Parchim (2007) stellt für den Geltungsbereich die Entwicklungsziele „Entwicklung von Biotopverbundsystemen“, „Berücksichtigung der Standortgegebenheiten bei der landwirtschaftlichen Bodennutzung (umweltschonende Landwirtschaft)“ und „Erhaltung und Förderung siedlungsbegleitender Gehölzstrukturen (Stadtbildpflege)“ dar.

Darstellungen des Gutachtlichen Landschaftsrahmenplans Westmecklenburg (GLRP WM) für den Geltungsbereich und den sonstigen Auswirkungsbereich des B-Plans:

Laut Gutachtlichem Landschaftsrahmenplan Westmecklenburg (2008) bestehen für den Geltungsbereich keine Darstellungen.

2 Bestandsaufnahme, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen einschl. der Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

2.1 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Aufhebung des B-Plans

Den Kern der Umweltprüfung bildet die Prognose des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (Aufhebung B-Plan Nr. 44). Die Bestandsaufnahme einschließlich der Beschreibung und Bewertung der jeweiligen Umweltauswirkungen erfolgt in der nachfolgenden Tabelle 1. Dabei wurden die entsprechenden Ausführungen im Umweltbericht zur Aufstellung des B-Plans Nr. 44 (BHF LANDSCHAFTSARCHITEKTEN 2012) berücksichtigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Wirkungsprognose ausschließlich auf die Aufhebung des B-Plans Nr. 44 i.S.e. Entfalls der im B-Plan enthaltenen Festsetzungen bezieht. Mit der Aufhebung des B-Plans werden die im Geltungsbereich gelegenen Flächen in den Außenbereich entlassen, innerhalb dessen nur privilegierte Vorhaben zulässig sind. Die Aufhebung des B-Plans schafft somit kein unmittelbares Baurecht, weshalb Auswirkungen künftiger Bauvorhaben (hier: geplante Erweiterung des Windparks) im Zuge der jeweiligen Genehmigungsverfahren zu ermitteln und bzgl. ihrer Erheblichkeit zu bewerten sind.

Die Ermittlung erheblicher Umweltauswirkungen erfolgt fachgutachterlich einerseits mittels einer Methodik in Anlehnung an die Ökologische Risikoanalyse, andererseits, sofern normierte Zulässigkeitsschwellen (striktes Recht) bestehen, unter Bezugnahme auf diese Schwellen (z.B. Schutzgut Menschen – Immissionsschutz).

Tabelle 1: Umweltauswirkungen infolge der beabsichtigten Aufhebung des B-Plans

Umweltbelang	Beschreibung/Ausmaß der Auswirkung der Planung	Umwelterheblichkeit (gering/mittel/hoch)
Schutzgebiete und Schutzobjekte des Naturschutzes nach Landesnaturschutzgesetz (Natura 2000-Gebiete, NSG, LSG, Naturparke, Naturdenkmale, Geschützte Landschaftsbestandteile, Geschützte Biotope/Geotope, Alleen und Baumreihen)	- Im Geltungsbereich befinden sich keine internationalen und nationalen Schutzgebiete des Naturschutzes. Auswirkungen auf umliegende Schutzgebiete (u.a. GGB DE 2638-305, SPA DE 2638-471) wurden im Zuge der B-Plan-Aufstellung bzw. der Genehmigungsverfahren der im Windpark vorhandenen WEA betrachtet; der Bestandspark führt zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen. Die beabsichtigte Aufhebung des B-Plans Nr. 44 hat keine Auswirkungen auf Schutzgebiete; die nicht erheblichen Auswirkungen der Bestands-WEA bestehen weiterhin.	keine
	- Im Geltungsbereich befinden sich nach § 20 NatSchAG M-V geschützte Feldhecken. Die beabsichtigte Aufhebung des B-Plans hat keine Auswirkungen auf geschützte Biotope.	keine
	- Im Geltungsbereich befinden sich nach § 19 NatSchAG M-V geschützte Alleen entlang der Verkehrswege (K21, L09, B191). Die beabsichtigte Aufhebung des B-Plans hat keine Auswirkungen auf geschützte Alleen und Baumreihen.	
	- Im Südwesten des Geltungsbereichs befindet sich ein nach § 18 NatSchAG M-V geschützter Baum. Die beabsichtigte Aufhebung des B-Plans hat keine Auswirkungen auf geschützte Bäume.	keine
Tiere und Pflanzen, einschließlich ihrer Lebensräume	- Der Geltungsbereich ist ackerbaulich geprägt. Im Nordwesten des Geltungsbereichs befinden sich Gräben, weiterhin wird der Geltungsbereich randlich von Windschutzpflanzungen und Baumhecken gesäumt. Eine Baumhecke verläuft mittig im SO _{Wind} , nördlich daran angrenzend befindet sich eine Ruderalflur. Eingriffe in Biotope wurden im Zuge der B-Plan-	keine

Umweltbelang	Beschreibung/Ausmaß der Auswirkung der Planung	Umwelterheblichkeit (gering/mittel/hoch)
	Aufstellung abgeschätzt und im Zuge der Genehmigungsverfahren für die 27 Bestands-WEA anhand der konkreten Vorhabenplanung bilanziert. Es wurden geeignete Kompensationsmaßnahmen durchgeführt. Die Aufhebung des B-Plans 44 führt zu keinen Auswirkungen auf Biotope / Pflanzen. - Mit der beabsichtigten Aufhebung des B-Plans werden keine weiteren Bauvorhaben im Geltungsbereich vorbereitet; vgl. Ausführungen zu Beginn von Kapitel 2.1. Baubedingte Auswirkungen auf Tiere wurden im Zuge der Aufstellung des B-Plans sowie im Zuge der Genehmigungsverfahren für die 27 Bestands-WEA berücksichtigt und durch geeignete Maßnahmen vermieden. Anlagebedingte Auswirkungen (z.B. Habitatfunktionsverluste) sowie betriebsbedingte Auswirkungen (z.B. Kollision) wurden ebenfalls geprüft und bei Bedarf durch geeignete Maßnahmen vermieden / verringert und bestehen unabhängig von der Bauleitplanung fort. Die Aufhebung des B-Plans 44 führt somit zu keinen Auswirkungen auf Tiere.	keine
Besonderer Schutz der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten	- Das artenschutzrechtliche Verbotssystem des § 44 (1) BNatSchG betrifft nicht den B-Plan selbst, sondern nur Tathandlungen. Bzgl. der Aufstellung des B-Plans Nr. 44 wurde die Planung seinerzeit dahingehend geprüft, ob ein dauerhaftes Hindernis der Vollzugsfähigkeit besteht. Dies war nicht der Fall. Ferner wurden im Zuge der Genehmigungsverfahren für die Errichtung der 27 Bestands-WEA Artenschutzrechtliche Fachbeiträge erstellt. Diese sowie die späteren Genehmigungsbescheide sehen geeignete Maßnahmen vor, um das Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden. Die WEA wurden errichtet und die vorgesehenen Maßnahmen wurden umgesetzt. Die Auswirkungen der WEA auf Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie auf Europäische Vogelarten werden auch nach Aufhebung des B-Plans Nr. 44 fortbestehen; die Aufhebung des B-Plans selbst führt zu keinen Auswirkungen.	keine
Fläche	- Mit Umsetzung des B-Plans Nr. 44 (Errichtung der WEA 1-27) wurden vergleichsweise kleinflächige Vollversiegelungen im Bereich der WEA-Fundamente vorgenommen. Teilversiegelungen entstanden im Zuge der Anlage von WEA-Zuwegungen und -Stellflächen. Insgesamt ist der Versiegelungsgrad im Geltungsbereich gering. Die Aufhebung des B-Plans Nr. 44 hat keine Auswirkungen auf Versiegelungen im Plangebiet; der status quo wird beibehalten.	keine
Boden, einschließlich Altlasten	- Im Geltungsbereich befinden sich Lehm Böden der Grundmoräne. Diese wurden im Bereich der Fundamente, Stellflächen und Zuwegungen verändert, überbaut oder versiegelt. Dieser Zustand wird unabhängig von der Aufhebung des B-Plans Nr. 44 fortbestehen; die Aufhebung des B-Plans hat keine Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sowie auf Altlasten.	keine

Umweltbelang	Beschreibung/Ausmaß der Auswirkung der Planung	Umwelterheblichkeit (gering/mittel/hoch)
Grund- und Oberflächenwasser	- Im Zuge der Aufstellung bzw. Umsetzung des B-Plans Nr. 44 kam es zu keinen Auswirkungen auf das Grund- und Oberflächenwasser (sehr geringer Versiegelungsgrad). Ebenso führt die beabsichtigte Aufhebung des B-Plans zu keinen Auswirkungen auf das Schutzgut.	keine
Klima und Luft	- Negative Auswirkungen auf Klima und Luft entstehen durch die Aufhebung des B-Plans Nr. 44 nicht. Die im Geltungsbereich vorhandenen WEA tragen auch künftig zum Klimaschutz bei.	keine
Wirkungsgefüge der Komponenten des Naturhaushaltes	- Die Aufhebung des B-Plans Nr. 44 führt zu keinen Auswirkungen auf den Naturhaushalt, weshalb auch die entsprechenden Wirkungsgefüge nicht betroffen sind.	keine
Landschaft (Landschaftsbild)	- Mit dem B-Plan Nr. 44 wurden die baurechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung hoher WEA geschaffen. Mit der Errichtung der WEA ergaben sich Auswirkungen auf die Landschaftsbildräume innerhalb der Wirkzone der WEA. Diese wurden bzgl. der Eingriffsregelung bilanziert und durch geeignete Maßnahmen kompensiert. Mit der Aufhebung des B-Plans Nr. 44 ändert sich nichts am status quo; die WEA und deren Auswirkungen auf das Landschaftsbild werden auch künftig Bestand haben.	Keine
Biologische Vielfalt	- Die beabsichtigte Aufhebung des B-Plans Nr. 44 führt zu keinen Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen und somit auch nicht auf die biologische Vielfalt.	keine
Menschen, menschliche Gesundheit, Bevölkerung	- Im B-Plan Nr. 44 wurden von Bebauung freizuhaltende Flächen festgesetzt. Diese dienten dem Schutz der Nutzungen auf den östlich des Geltungsbereichs liegenden Grundstücken Paarscher Weg 51 und 56. Da diese Nutzungen mittlerweile aufgegeben und die Gebäude bereits 2016 abgerissen wurden, führt auch der Entfall der von Bebauung freizuhaltenden Flächen zu keinen Auswirkungen auf schutzwürdige Nutzungen (Wohnbebauung). - Unter Punkt 5 des Textteils des Bebauungsplans wurden technische Vorkehrungen zum Schutz der Anwohner vor schädlichen Umwelteinwirkungen festgesetzt. Diese betreffen die Tag- bzw. Nachtkennzeichnung der WEA. Die heute geltende AVV zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen ermöglicht eine sichtweitenabhängige Reduzierung der Nennlichtstärke. Im Rahmen der Genehmigungsverfahren der Bestands-WEA wurde bereits die Anwendung der Sichtweitenmessung genehmigt. Der Nachweis über die Einsetzung der Sichtweitenmessung ist der zuständigen Behörde nachgewiesen worden, weshalb eine entsprechende Festsetzung im B-Plan nicht mehr erforderlich ist. Weitere Ausführungen hierzu enthält die Begründung unter Kapitel 3.5. - In Bezug auf die bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung (BNK) wurde für die Bestands-WEA bereits eine Genehmigung einer BNK beantragt. Die erforderliche Freigabe durch die Luftfahrtbehörde wurde zwischenzeitlich für einen Teil der Bestands-WEA erteilt und das System für die ersten WEA aktiviert. Es kann von einer Inbetriebnahme der BNK für alle 27 Bestands-WEA im Laufe des Jahres 2024 ausgegangen werden, weshalb eine entsprechende Festsetzung im B-Plan nicht mehr erforderlich ist. Weitere Ausführungen hierzu enthält die Begründung unter Kapitel 3.5.	keine keine keine

Umweltbelang	Beschreibung/Ausmaß der Auswirkung der Planung	Umwelterheblichkeit (gering/mittel/hoch)
Kultur- und sonstige Sachgüter (z.B. Boden- und Baudenkmale)	- Innerhalb des Geltungsbereiches sind Bodendenkmalflächen vorhanden; diese wurden im Zuge der Aufstellung des B-Plans Nr. 44 sowie der anschließenden Genehmigungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb der 27 Bestands-WEA berücksichtigt. Die Aufhebung des B-Plans führt zu keinen Auswirkungen gegenüber dem Bestand. - Aufgrund des Fortbestandes der Auswirkungen auf umliegende Baudenkmale führt die beabsichtigte Aufhebung des B-Plans Nr. 44 selbst zu keinen Auswirkungen auf Baudenkmale.	keine
Vermeidung von Emissionen	- siehe unter Menschen, menschliche Gesundheit, Bevölkerung	keine
Sachgerechter Umgang mit Abwässern	- Gegenüber dem Bestand führt die beabsichtigte Aufhebung des B-Plans Nr. 44 zu keinen Änderungen bzgl. des Umgangs mit Abwässern.	keine
Sachgerechter Umgang mit Abfällen	- Gegenüber dem Bestand führt die beabsichtigte Aufhebung des B-Plans Nr. 44 zu keinen Änderungen bzgl. des Umgangs mit Abfällen.	keine
Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen der Schutzgüter Tiere/Pflanzen, Boden, Wasser, Klima/Luft, Mensch, Kultur- und sonstige Sachgüter	- siehe unter Wirkungsgefüge	keine
Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt	- Die beabsichtigte Aufhebung des B-Plans Nr. 44 hat gemäß den vorstehenden Ausführungen keine Auswirkungen auf den status quo im Geltungsbereich und führt somit zu keinen Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt.	keine

Kumulation

Vorhaben können ggf. erst im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten zu erheblichen Beeinträchtigungen führen (sog. kumulative Wirkungen). Da die beantragte Aufhebung des B-Plans Nr. 44 zu keinen Auswirkungen auf die Umweltbelange führt, kann auch ein kumulatives Zusammenwirken ausgeschlossen werden.

2.2 Berücksichtigung der Umweltschutzbelange nach § 1a BauGB

- Natura 2000: keine Beeinträchtigungen
- Bodenschutz: die beabsichtigte Aufhebung des B-Plans Nr. 44 führt zu keinen Auswirkungen auf den Boden.
- Eine Anwendung der Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz ist vorliegend nicht erforderlich, da mit der beabsichtigten Aufhebung des B-Plans Nr. 44 keine Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden sind.
- Klima: die beabsichtigte Aufhebung des B-Plans Nr. 44 führt zu keinen Auswirkungen auf das Klima und den Klimaschutz. Die im Geltungsbereich vorhandenen WEA werden fortbestehen und weiterhin einen Beitrag zum Klimaschutz leisten.

2.3 Entwicklung des Umweltzustands bei Nicht-Durchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Aufhebung des B-Plans Nr. 44 ist mit einem Fortbestand des status quo (27 WEA auf ackerbaulich genutzten Flächen einschl. ackerbauliche Nutzung auf den Flächen für die Landwirtschaft) zu rechnen. Ein Zubau von WEA und damit das Ziel eines Ausbaus einer weiteren windenergetischen Nutzung als Beitrag zum Klimaschutz kann im Fall einer Nicht-Durchführung der Aufhebung nicht verwirklicht werden.

2.4 Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Die beabsichtigte Aufhebung des B-Plans Nr. 44 führt zu keinen nachteiligen Auswirkungen in Bezug auf die in Kapitel 2.1 betrachteten Umweltbelange. Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen sind daher nicht erforderlich.

Die dem B-Plan Nr. 44 zugeordneten Ausgleichsmaßnahmen wurden vollständig umgesetzt, so dass kein Kompensationsdefizit besteht. Im Folgenden werden die zugeordneten Maßnahmen genannt:

- Extensive Grünlandnutzung zur Wiederherstellung einer artenreichen Niedermoorwiese, punktuelle Baumpflanzung an Gräben sowie Grabenanstau bzw. Rückbau von Entwässerungsanlagen auf der Schäferwiese bei Greven (Flurstück 25/3 (teilweise) in der Flur 1, Gemarkung Greven) auf insgesamt ca. 25 ha Fläche benachbart zum Geschützten Landschaftsbestandteil „Eichenkoppel am Läusehorst“: Umsetzung im Jahr 2014 erfolgt.
- Rückbau des Wehrs Paarsch am Roten Bach (Flurstück 217, Flur 3, Gemarkung Parchim und Flurstück 26, Flur 2, Gemarkung Paarsch): Umsetzung im Jahr 2013 erfolgt.
- Anpflanzung einer Hecke aus Bäumen und Sträuchern (Flurstück 2, Flur 7, Gemarkung Parchim) am Rand der Kleingartenanlage nördlich der K21 zur Biotopentwicklung und Verbesserung des Landschaftsbildes in dem vom Windpark beeinträchtigten Raum östlich von Parchim: Umsetzung im Jahr 2015 erfolgt, Endabnahme 2018.

Weitere Informationen zu den genannten Maßnahmen enthält Kapitel 4 der Begründung.

2.5 Alternative Planungsmöglichkeiten

Als alternative Planungsmöglichkeiten kommen nur solche in Betracht, mit denen die mit der Bauleitplanung (hier: Aufhebung des B-Plans Nr. 44) verfolgten städtebaulichen Ziele gleichfalls mit einem verhältnismäßigen Aufwand erreicht werden können.

Alternativ zur Aufhebung des B-Plans Nr. 44 bestünde die Möglichkeit einer Änderung des Bebauungsplans im Sinne einer Festsetzung der bisherigen Flächen für die Landwirtschaft als Sonstige Sondergebiete Windkraft, um auch dort eine windenergetische Nutzung zu ermöglichen. Gemäß Kapitel 1.1 der Begründung wurde diese Option geprüft. Ein B-Plan ist für die geplanten WEA nicht erforderlich, da die bisher getroffenen Festsetzungen bzgl. der Tiefe der Abstandsflächen und der technischen Vorkehrungen bzgl. einer BNK aufgrund geänderter rechtlicher und technischer Rahmenbedingungen nicht mehr erforderlich sind. Somit bestehen im Ergebnis der Betrachtung keine alternativen Planungsmöglichkeiten.

3 Zusätzliche Angaben

3.1 Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung

Folgende Methoden und technische Verfahren wurden verwendet:

- Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen infolge der Aufhebung des B-Plans in Anlehnung an die Ökologische Risikoanalyse

3.2 Hinweise zu Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen bestanden nicht.

3.3 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen bei der Durchführung (Aufhebung) des Bauleitplans

Nicht erforderlich.

3.4 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Zur Aufhebung des Bebauungsplans (B-Plan) Nr. 44 „Windeignungsgebiet Parchim-Ost“ wurde für die Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchgeführt, deren Ergebnisse im vorliegenden Umweltbericht dargelegt werden. Aufgabe der Umweltprüfung ist es, die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen der Planung (hier: Aufhebung) zu ermitteln und im Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Dabei ist die Anlage 1 des Baugesetzbuches anzuwenden. Die Anregungen und Bedenken aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden werden berücksichtigt und der Umweltbericht im Zuge des Aufstellungsverfahrens fortgeschrieben.

Mit der beabsichtigten Aufhebung des B-Plans Nr. 44 soll die Errichtung von zwei weiteren WEA im Bereich des bisherigen Geltungsbereichs und dort auf festgesetzten Flächen für die Landwirtschaft ermöglicht werden. Derzeit steht die genannte Festsetzung als öffentlich-rechtlicher Belang einer Genehmigung der WEA entgegen.

Umweltfachgesetzliche Ziele mit Bedeutung für den B-Plan enthalten insbesondere das Bundesnaturschutzgesetz, das Naturschutzausführungsgesetz M-V, die FFH- und Vogelschutz-Richtlinie der EU, das Baugesetzbuch, das Bundesbodenschutzgesetz, das Bundesimmissionsschutzgesetz, das Wasserhaushaltsgesetz des Bundes und das Landeswassergesetz M-V, das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz und das Denkmalschutzgesetz M-V. Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Parchim werden im Geltungsbereich ein Sonstiges Sondergebiet Windkraft sowie Flächen für die Landwirtschaft dargestellt.

Im Zuge der Wirkungsprognose wurde geprüft, welche Auswirkungen die beabsichtigte Aufhebung des B-Plans Nr. 44 auf die Schutzgüter hat. Da die Festsetzungen des B-Plans vollständig ausgeschöpft wurden, ergeben sich durch die Aufhebung des B-Plans keine nachteiligen Umweltauswirkungen; der bisherige Bestand der WEA bleibt einschl. seiner Wirkungen auf die Schutzgüter erhalten. Da die Aufhebung des B-Plans kein unmittelbares Baurecht schafft, ist eine Betrachtung möglicher Auswirkung späterer Planungen im bisherigen Geltungsbereich (hier: geplante Windparkerweiterung) nicht Gegenstand des Umweltberichtes; die Auswirkungen der hinzutretenden WEA sind im Zuge der jeweiligen Genehmigungsverfahren zu ermitteln und bzgl. ihrer Erheblichkeit zu bewerten.

Da die Aufhebung des B-Plans Nr. 44 zu keinen negativen Umweltauswirkungen führt, kann ein Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten ausgeschlossen werden.

Es wurde festgestellt, dass die im B-Plan Nr. 44 zugeordneten Ausgleichsmaßnahmen vollständig umgesetzt wurden. Die Aufhebung des B-Plans hat keine Auswirkungen auf die Maßnahmen und führt darüber hinaus nicht zu einem zusätzlichen Maßnahmenbedarf.

Parchim,

.....

Der Bürgermeister

3.5 Quellenangaben

BHF LANDSCHAFTSARCHITEKTEN (2012): Bebauungsplan Nr. 44 der Stadt Parchim „Windeignungsgebiet Parchim-Ost“. Gesonderter Teil der Begründung: Umweltbericht. Stand: Entwurf, Februar 2012.

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER STADT PARCHIM, Fassung der 5. Änderung.

LUNG M-V – LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (2008): Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan der Region Westmecklenburg – Fortschreibung 2008. Güstrow.

REGIONALER PLANUNGSVERBAND PLANUNGSREGION WESTMECKLENBURG (2011): Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg, Schwerin. In Kraft gesetzt durch RREP WM LVO M-V der Landesregierung vom 31.08.2011. Aufhebung des Teils Windenergie durch Urteil des OVG Mecklenburg-Vorpommern vom 15.11.2016 (3L144/11).

REGIONALER PLANUNGSVERBAND PLANUNGSREGION WESTMECKLENBURG (2024): Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg. Teilfortschreibung. Entwurf des Kapitels 6.5 Energie zur 4. Stufe des Beteiligungsverfahrens. Stand: April 2024.